

Finanzordnung des Sächsischen Triathlon Verbandes e.V.

1. Beiträge

1.1. Der STV erhebt von seinen ordentlichen Mitgliedern ab 1993 eine einmalige Aufnahmegebühr sowie einen jährlichen Vereinsbeitrag.

1.2. Die Mitgliedsbeiträge pro Einzelmitglied der Vereine bzw. Abteilungen richtet sich nach der Vereinsmeldung an den STV bzw. nach den Zahlen der Bestandserhebung des Landessportbundes Sachsen zum Meldetermin am 10. Januar jeden Jahres. Wird ein Sportler nach dem 10. Januar neu in einen Verein des STV aufgenommen, ist dieser an den STV zu melden. Für den Sportler wird dann auch der volle Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr fällig.

1.3. Außerordentliche Mitglieder zahlen in der Regel einen jährlichen Beitrag von mindestens 50,00€.

1.4. Vom Landesverbandstag am 28.01.2012 wurden folgende Beiträge beschlossen:

Aufnahmegebühr (einmalig für Verein/Abteilung)	25,00 €
Jahresbeitrag außerordentliche Mitglieder	50,00 €
Jahresbeitrag ordentliche Mitglieder (gestaffelt nach Mitgliederzahlen)	
1 - 25 Mitglieder	25,00 €
26 - 50 Mitglieder	40,00 €
51 - 75 Mitglieder	50,00 €
76 - 99 Mitglieder	65,00 €
ab 100 Mitglieder	75,00 €

Mitgliedsbeitrag für Mitglieder in Vereinen / Abteilungen

unter 17 Jahre	5,00 €
ab 17 Jahre	11,00 €

Startpassgebühr für Mitglieder in Vereinen/Abteilungen

Kinder (8 bis 13 Jahre)	2,00 €
Jugend*	15,00 €
Erwachsene*	50,00 € (*nach DTU – Vorgabe)

1.5. Jeder Verein zahlt pro Vereinsmitglied / Jahr eine Gebühr von 1€. Grundlage ist der Mitgliederbestand zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres. Die Kampfrichtergebühr wird mit der Mitgliedsbeitragsrechnung erhoben.

1.6. Die Jahresbeiträge sind unteilbar und vom Verein / Abteilung entsprechend der Bestandserhebung zum Jahresanfang innerhalb von 14 Tagen, nach Rechnungslegung durch den STV, zu überweisen.

1.7. Soweit noch nicht bei der Bestandserhebung geschehen sind Namen, Geburtsdatum und Anschrift gesondert dem STV mitzuteilen.

1.8. Werden Fristen nicht eingehalten, erhebt der Sächsische Triathlon Verband eine Mahngebühr in Höhe von 10€ pro Mahnung.

2. Startpassbeantragung / Startpassregelung

Richtet sich nach den Ordnungen der DTU.

3. Tageslizenzen

Die Tageslizenz für einen Triathlon bzw. Duathlon wird wie folgt gestaffelt:

Sprint, Jedermann-, Kinder- & Jugendwettkämpfe: lizenzfrei

Kurzstanz: 20€

Mitteldistanz: 25€

Langdistanz: 30€

Die Tageslizenz ist komplett an den STV abzuführen.

4. Ausrichterabgaben / Lizenzgebühren / Reuegeld

4.1. Die Ausrichterabgaben für die Durchführung von Veranstaltungen legt das Präsidium bis zum 30.11. für das nächste Wettkampffahr mit dem Haushaltsplan fest. Die Höchstgrenze wird für alle Veranstaltungen auf 10% der Startgeldeinnahmen festgelegt.

4.2. Ausrichter sind verpflichtet die Abrechnung der Veranstaltung innerhalb von 14 Tagen nach Wettkampfe bei der Geschäftsstelle des STV vorzulegen (Vorlage der Starterliste und Abrechnungsformular). Bei Nichteinhaltung der Frist erfolgt eine Mahnung durch den STV mit Erhebung einer Mahngebühr in Höhe von 10€.

Der STV erstellt dem Ausrichter, auf Grundlage seiner Abrechnung, eine Rechnung über die Ausrichterabgaben. Die Rechnung des STV ist unverzüglich zu begleichen.

4.3. Veranstalter können bei Nichtantritt von gemeldeten Athleten (ohne Entrichtung einer Meldegebühr) ein Reuegeld bis zu 50 % der Startgebühr (Minimum **3,00 €**, Maximum **26,00€**) erheben, wenn dieses in der Ausschreibung angegeben wird. Dieses Reuegeld ist durch den Anmeldenden innerhalb einer Woche zuzahlen.

5. Einsatz von Kampfrichtern

5.1. Zu allen genehmigten Wettkämpfen können Landeskampfrichter (LKR) beim Landeskampfrichterobmann von den Ausrichtern angefordert werden. Bei hochwertigen Veranstaltungen (z.B. Wettkämpfe mit Bundes- bzw. Regionalliga, Mehrfachstarts, o.ä.) oder Veranstaltungen bei den Preisgeld gezahlt wird, sind ausschließlich lizenzierte Kampfrichter einzusetzen. Bezüglich der Sachsenmeisterschaften werden die Kampfrichter seitens des Verbandes berufen und bezahlt. Die Anzahl der einzusetzenden Landeskampfrichter wird zwischen dem Landeskampfrichterobmann und den Ausrichtern bei der Jahreseinsatzplanung festgelegt.

5.2. Der STV erhebt eine Kampfrichtergebühr. (s. 1.5. der Finanzordnung)

5.3. Es sind mindestens 2 Kampfrichtereinsätze je Landeskampfrichter bei regionalen Veranstaltungen oder Langveranstaltungen (z.B. Moritzburg) erforderlich. Dafür erhält der Verein, in dem der Landeskampfrichter Mitglied ist, eine Vergütung von 15€ pro Einsatz. Bei Unterschreitung der Mindestzahl erfolgt keine Vergütung. Bei entsprechendem Bedarf, der sich aus der Jahreseinsatzplanung ergibt, sind Vergütungen über die Mindestanzahl hinaus möglich.

5.4. Der Einsatzleiter darf nicht dem Ausrichterverein angehören. Er erhält bei hochwertigen Veranstaltungen (z.B. Sachsenmeisterschaften, Wettkämpfen mit Bundes- oder Regionalliga, Mehrfachstarts, o.ä.) eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 10€.

(Beschluss des VI. Verbandstages des STV vom 11.12.1993, letztmalig zum Verbandstag des STV am 09.11.2019 mit Veränderungen bestätigt)

Die Aufwandsentschädigung + die Pauschale für die Fahrtkosten der eingesetzten Landeskampfrichter ist gegen Vorlage der Abrechnung durch den Ausrichter bzw. gem. 5.1. seitens des Verbandes an den Einsatzleiter auszuzahlen bzw. an die Kampfrichter zu überweisen. Die Abrechnung erfolgt nachfolgenden Kriterien:

Jedermann, Sprint, Kinder- & Jugendwettkämpfe	50,00€
Kurzdistanz	50,00€
Mitteldistanz	50,00€
Langdistanz	50,00€

Bei Abrechnung gilt immer die längere Distanz.

Bei Anreise der Landeskampfrichter mit dem PKW richtet sich die Fahrtkostenabrechnung nach den Vorgaben des LSB. Es sind Fahrgemeinschaften anzustreben. Die Entscheidung über die Fahrgemeinschaften obliegt dem Landeskampfrichterobmann in Absprache mit dem jeweiligen Einsatzleiter und dem Ausrichter der Veranstaltung. In begründeten Fällen kann für den Einsatzleiter und Landeskampfrichter eine Telefonpauschale von 5€ je Einsatz in Rechnung gestellt werden. Alle weiteren Anforderungen ergeben sich aus der SpO, VAO und der KrO der DTU.

6. Vereins- / Veranstalterförderung

Für eine Unterstützung durch den STV ist der „Antrag auf Bezuschussung einer Maßnahme“ durch den Verein an den STV zu stellen. Auf der Rückseite des Antrages sind die Abrechnungsmodalitäten angegeben. Vor der Beantragung sind andere Förderungen auszuschöpfen (LSB, KSB, Kommune etc.). Darüber ist ein Nachweis zu erbringen. Bei einer Bezuschussung wird der Betrag dem Vereinskonto gutgeschrieben. Auszahlungen an Einzelpersonen erfolgen nicht.

7. Fahrtkostenzuschüsse

Abgerechnet werden können Geschäftsreisen, Präsidiumssitzungen, sonstige Reisen (Wettkampfreisen, Lehrgänge, etc. (ausgenommen Aus- und Weiterbildung))

Für im Auftrag des STV durchgeführte Geschäftsreisen richtet sich der Fahrtkostenzuschuss nach den Vorgaben des LSB. Vor Reiseantritt ist rechtzeitig ein Dienstreiseantrag (Reisekostenabrechnung) mit Beilegung einer Einladung oder kurzer Dienstreisebegründung an den Verband einzureichen. Im Ausnahmefall kann eine telefonische Genehmigung beim Präsidenten eingeholt werden. Die Reisekostenabrechnung ist spätestens 4 Wochen nach der Durchführung der Reise auf STV - Vordruck „Reisekostenabrechnung“, sowie eines Protokolls über die Ergebnisse der Reise an die Geschäftsstelle des STV einzureichen. Im Interesse eines sparsamen Umganges mit Reisekostenmitteln sind Fahrgemeinschaften zu bilden.

8. Auszahlungsbedingungen

Auszahlungen werden durch den STV vorgenommen, wenn

- a) eine ordentliche Mitgliedschaft im STV vorliegt,
- b) eine ordentliche und rechtzeitige Beantragung und
- c) eine vollständige und termingerechte Abrechnung dem STV vorliegen.

Bei unvollständiger bzw. verspäteter Abrechnung erfolgt keine Bearbeitung. Nicht oder verspätet beantragte Maßnahmen werden in der Regel nicht bezuschusst. Im Ausnahmefall entscheidet das Präsidium. Anfallende Kosten bei nicht ordentlicher Beantragung bzw. verspäteter Abrechnung trägt der jeweilige Verantwortliche

9. Ausbildungskostenersatz

Wechseln Kaderathleten (der Athlet gehörte in den letzten beiden Jahren dem Landeskader der Kaderstufe D, D/C, L und Erwachsenenkader an) den Verein allein aus sportspezifischer Sicht (bei familiären oder beruflichen Gründen ist ein Nachweis zu erbringen) und gehörte der betreffende Athlet dem Verein mehr als ein Jahr an hat der aufnehmende Verein einen Ausbildungskostenersatz an den ehemaligen Verein des Athleten zu entrichten.

Die Höhe des Ausbildungskostenersatzes beläuft sich wie folgt:

Jugend B	250,00 €
Jugend A	380,00 €
Junioren	500,00 €
Athleten der Hauptklasse	1000,00 €

Folgende Zuschläge werden fällig, wenn der Athlet einen folgenden Bundeskaderstatus hat:

C-Kader	250,00 €
B-Kader	500,00 €
A-Kader	650,00 €

Ist der aufnehmende Verein nicht bereit, den festgelegten Betrag bis zum 15.12. (gem. Wechselbestimmung) zu zahlen, wird der betreffende Athlet für das erste Jahr seiner neuen Vereinszugehörigkeit gesperrt. Eine Nachweispflicht über entstandene Ausbildungskosten besteht nicht. Wechselt ein Athlet innerhalb des Landesverbandes, besteht nach Absprache mit dem STV - Präsidium die Möglichkeit, dass maximal 50 % des Ausbildungskostenersatzes durch den Verband übernommen werden kann (ein Rechtsanspruch besteht nicht). Bei einvernehmlicher Einigung zwischen den Vereinen können abweichend vom Punkt 7 andere Regelungen getroffen werden.

10 Aufwandsentschädigungen

10.1. Die stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums können gemäß § 15 (9) der Satzung eine Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG erhalten, deren Höhe an den finanziellen Möglichkeiten des Verbandes durch einen 2/3 Beschluss des Präsidiums aufgabenorientiert festgelegt wird.

10.2. Auslagenersatz (§ 5.1/2) kann von Präsidiumsmitgliedern daneben nur dann geltend gemacht werden, wenn der konkret entstandene Aufwand nachweislich nicht durch die pauschale Entschädigung abgegolten ist. Dies ist bei der Bestimmung der Aufwandsentschädigung festzulegen.

10.3. Die steuerlichen Regelungen sind zu beachten.

11. Bankverbindung

VR-Bank Muldentale eG Bankleitzahl 860 954 84 Kontonummer 510 000 3807
IBAN DE63860954845100003807 BIC GENODF1GMV

12. Schlussbestimmungen

Vorstehende Finanzordnung wurde auf dem VI. LVT am 11.12.1993 in Chemnitz angenommen, und letztmalig zum XV. LVT am 12.10.2013 in Leipzig mit Veränderungen bestätigt.